

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

---

Band 106

# Schiedsbindung von Organmitgliedern

Entstehung und Reichweite von Schiedsanordnungen  
und Schiedsvereinbarungen in GmbH, AG und SE

Von

**Maximilian Schlüter**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MAXIMILIAN SCHLÜTER

Schiedsbindung von Organmitgliedern

# Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Band 106

# Schiedsbindung von Organmitgliedern

Entstehung und Reichweite von Schiedsanordnungen  
und Schiedsvereinbarungen in GmbH, AG und SE

Von

Maximilian Schlüter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1614-7626  
ISBN 978-3-428-15212-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-55212-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85212-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Großeltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im August 2016 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. An ihrem Anfang stand die Frage, ob Organhaftungsansprüche vor Schiedsgerichten durchgesetzt werden können. Bei der Recherche erkannte ich jedoch rasch, dass diese Frage nur ein Ausschnitt eines größeren Themenkomplexes ist: Wann kann ein Organmitglied überhaupt Partei eines Schiedsverfahrens gegen seine Gesellschaft sein? Die Literatur zu gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vor Schiedsgerichten ist gerade im Hinblick auf die Beschlussmängelstreitigkeiten ausladend, setzt sich aber in vielerlei Hinsicht nur mit dem Verhältnis von Gesellschaftern zu ihrer Gesellschaft auseinander. Diese Arbeit soll die Lücke schließen, die durch die Vernachlässigung der Organmitglieder entstanden ist.

Mein Dank gilt insbesondere meiner Betreuerin Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M. (Nottingham). Sie hat für mich die idealen Umstände geschaffen, um meine Dissertation zügig und gewissenhaft bearbeiten zu können, und hat nach der Abgabe der Arbeit das Erstgutachten in Rekordzeit angefertigt. Meinem Zweitgutachter, Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Ihnen beiden und Prof. Dr. André Meyer danke ich außerdem für eine sehr angenehme mündliche Prüfung.

Besonderen Dank verdient auch Dr. Michael Müller, LL.M. (Austin), der mir mit seiner jederzeitigen Gesprächsbereitschaft und seinem brillanten Verständnis zur Seite stand. Ebenso bedanke ich mich bei meinen Kollegen am Lehrstuhl, allen voran Frank Buchhöcker, LL.M. (Stellenbosch), die für ein stets heiteres Arbeitsklima gesorgt haben. Weiterhin möchte ich Kristina Gütte, Christian Fleischmann und Max Blüher dafür danken, dass sie mir regelmäßig bei einem Kaffee dabei geholfen haben, mit Motivation in den Tag zu starten. Bei Kristina, sowie bei Gregor Opfermann, bedanke ich mich überdies für die sorgfältige Korrektur meiner Arbeit.

Bei meinen Eltern bedanke ich mich dafür, dass sie mir den Weg geebnet haben, und bei Ute Kristen dafür, dass sie ihn mit mir gegangen ist. Größten Dank verdienen meine Großeltern für den unschätzbaren Beistand und die Hilfe, die sie mir mein Leben lang haben zukommen lassen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

New York City, im April 2017

*Maximilian Schlüter*





# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	19
I. Problemaufriss .....	19
II. Begriff der Schiedsbindung .....	21
III. Sonstige Begriffe und Prämissen .....	22
1. Schiedsgrundlage .....	22
2. <i>Societas Europae</i> (SE) .....	22
3. Organmitglieder .....	23
IV. Verlauf der Bearbeitung .....	23
<b>B. Vor- und Nachteile von Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern und Gesellschaft</b> .....	25
I. Vertraulichkeit .....	26
II. Verfahrensgestaltung .....	27
III. Kompetenz der Schiedsrichter .....	27
IV. Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches .....	28
V. Verfahrensdauer .....	29
VI. Keine Präcedenzwirkung .....	29
VII. Befriedungseffekt .....	30
VIII. Unparteilichkeit des Schiedsrichters .....	31
IX. Unvorhersehbarkeit von Entscheidungen .....	32
X. Kosten .....	33
XI. Ungeeignetheit für den einstweiligen Rechtsschutz .....	33
XII. Zwischenergebnis .....	34
<b>C. Potentielle Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern und Gesellschaften und deren Schiedsfähigkeit</b> .....	36
I. Objektive Schiedsfähigkeit .....	36
1. Gesetzgeberische Entwicklung der Schiedsfähigkeit im deutschen Recht .....	36
2. Schiedsfähigkeit nach § 1030 ZPO .....	37
a) Vermögensrechtliche Ansprüche .....	38
b) Nicht-vermögensrechtliche Ansprüche .....	38
c) Verhältnis zwischen Schiedsfähigkeit und Schiedsgrundlage .....	39
II. Streitigkeiten .....	40
1. Organschaftliche Streitigkeiten .....	40
a) Grundsätzliche Erwägungen zur Schiedsfähigkeit .....	41

b) Streitigkeiten in einer GmbH	41
aa) Organschaftliche Erstattungsansprüche	41
bb) „Entlastungsklage“	42
cc) Beschlussmängelstreitigkeiten	43
(1) Klagebefugnis der Organmitglieder	44
(a) Anfechtungsklage	44
(aa) Ansicht 1: Keine Klagebefugnis von Organmitgliedern	44
(bb) Ansicht 2: Klagebefugnis von Organmitgliedern gem. § 245 Nr. 4, 5 AktG analog	45
(cc) Ansicht 3: Klagebefugnis nur nach § 245 Nr. 5 AktG analog	45
(dd) Ansicht 4: Klagebefugnis bei allen ausführungsbefähigten Beschlüssen	46
(ee) Ansicht 5: Klagebefugnis bei allen ausführungsbefähigten Beschlüssen, die nicht gegen Minderheitenrechte verstoßen	47
(ff) Stellungnahme	47
(b) Nichtigkeitsklage	53
(c) Beschlussfeststellungsklage	53
(d) Zwischenergebnis	54
(2) „Schiedsfähigkeit“ von Gesellschafterbeschlüssen einer GmbH	54
(a) Frühe Entwicklungen	55
(b) „Schiedsfähigkeit I“	55
(c) „Schiedsfähigkeit II“	56
(d) Bewertung der vom BGH entwickelten Voraussetzungen	58
(aa) Wirkungserstreckung der Schiedsgrundlage	59
(bb) Beteiligungsmöglichkeit	60
(cc) Besetzung des Schiedsgerichts	61
(dd) Konzentration	63
(e) Organmitglieder als Partei?	65
(aa) Funktion der Rechtskraft gem. §§ 248 Abs. 1 S. 1, 249 AktG	68
(α) Nichtigkeitsklage, §§ 248, 249 AktG	69
(β) Anfechtungsklage, § 248 Abs. 1 S. 1 AktG	71
(γ) Zwischenergebnis	72
(bb) Probleme bei fehlender Schiedsbindung	72
(α) Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruches auf die Organmitglieder?	72
(β) Keine Erstreckung der Schiedsgrundlage auf das Organmitglied als Problem der Verfahrenskonzentration	72

(γ) Vertretung der Gesellschaft bei Schiedsklage und Parallelklage durch Geschäftsführer .....	73
(cc) Fazit .....	75
(f) Zwischenergebnis .....	76
dd) Klage eines Geschäftsführers gegen die Abberufung .....	77
ee) Klagen mit Beteiligung von Mitgliedern des fakultativen oder obli- gatorischen Aufsichtsrates .....	78
c) Streitigkeiten in einer AG .....	79
aa) Organschaftliche Erstattungsansprüche .....	79
(1) Organhaftung .....	79
(2) Ansprüche aus dem Wettbewerbsverbot .....	79
bb) „Entlastungsklage“ .....	79
cc) Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch des Aufsichtsrates ..	80
dd) Informationsansprüche .....	81
(1) § 90 AktG .....	81
(a) Aktiv- und Passivlegitimation bei § 90 AktG .....	81
(aa) § 90 Abs. 3 S. 1 AktG .....	81
(bb) § 90 Abs. 3 S. 2 AktG .....	83
(cc) § 90 Abs. 5 S. 1 AktG .....	84
(dd) Zwischenergebnis .....	84
(b) Schiedsfähigkeit .....	84
(2) § 125 AktG .....	85
(3) § 170 AktG .....	86
ee) Gesellschaftsrechtliche „Organklage?“ .....	86
ff) Fehlerhaftigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen .....	89
(1) Übertragbarkeit der modifizierten Voraussetzungen des BGH ..	89
(2) § 23 Abs. 5 AktG als Hindernis für die Schiedsfähigkeit .....	89
(3) Schiedsgrundlage nach den modifizierten Voraussetzungen in der AG .....	90
(a) Wirkungserstreckung der Schiedsgrundlage .....	90
(b) Beteiligungsmöglichkeit .....	91
(c) Besetzung des Schiedsgerichts .....	91
(d) Konzentration .....	92
(4) Zwischenergebnis .....	92
gg) Fehlerhaftigkeit von Organbeschlüssen .....	93
(1) Fehlerhaftigkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen .....	93
(2) Fehlerhaftigkeit von Vorstandsbeschlüssen .....	95
(3) Schiedsfähigkeit .....	97
hh) Abberufung von Vorstandsmitgliedern .....	99
(1) Feststellungsklagen .....	99

(2) Gestaltungsklage, § 84 Abs. 3 S. 4 AktG	100
(3) Zwischenergebnis	102
ii) Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern	103
d) Streitigkeiten in einer SE	104
aa) Dualistische SE	104
(1) Organschaftliche Erstattungsansprüche/„Entlastungsklage“	104
(2) Vergütungs- und Auslagenersatzanspruch des Aufsichtsorgans	105
(3) Informationsansprüche	106
(4) Fehlerhaftigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	107
(5) Fehlerhaftigkeit von Organbeschlüssen	107
(6) Abberufung von Organmitgliedern	107
bb) Monistische SE	108
(1) Organschaftliche Erstattungsansprüche/„Entlastungsklage“	108
(2) Vergütungs- und Auslagenersatzanspruch des Verwaltungsrats	109
(3) Informationsansprüche	109
(4) Fehlerhaftigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	109
(5) Fehlerhaftigkeit von Organbeschlüssen	110
(6) Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern	110
(7) Abberufung von geschäftsführenden Direktoren	111
e) Resümee und Zwischenergebnis	111
2. Anstellungsvertragliche Streitigkeiten	112
a) Verträge mit Organmitgliedern	112
b) Streitigkeiten	114
c) Allgemeines Hindernis der Schiedsfähigkeit nach § 101 Abs. 3 ArbGG	115
aa) Fiktion des § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG	115
bb) Organmitglieder als Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 ArbGG	116
cc) Unionsrechtlicher Arbeitnehmerbegriff	117
dd) Reichweite des § 101 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 ArbGG	119
ee) Erzwingung der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts	121
(1) Sic-non-Fälle	122
(2) Aut-aut-Fälle und et-et-Fälle	124
d) Resümee, Zwischenergebnis und Ausblick	125
3. Sonstige Streitigkeiten	126
<b>D. Statutarische Schiedsklauseln</b>	127
I. Allgemeine Erwägungen zu statutarischen Schiedsklauseln	127
1. Abgrenzung zwischen echtem Schiedsgericht und „Schiedsgericht“ als Gesellschaftsorgan	127
2. Anwendbares Recht	128
a) Meinungsstand	129

- b) Kritik an den herkömmlichen Begründungsansätzen ..... 131
- c) Zivilprozessrechtliche Herleitung ..... 133
  - aa) Regelungsfälle des § 1029 ZPO und des § 1066 ZPO ..... 133
  - bb) Subsumtion ..... 138
  - cc) Ergebnis ..... 140
- 3. Gesetzliche Vorgaben ..... 140
  - a) Grundlage: Satzungsautonomie und echte Satzungsbestimmungen ..... 141
  - b) Verfassungsmäßige Vorgaben ..... 142
    - aa) Art. 92 GG – Staatliche Gerichtsbarkeit ..... 142
    - bb) Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – Grundrecht auf den gesetzlichen Richter 143
    - cc) Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG – allgemeiner Justizgewährungsanspruch ..... 145
      - (1) Herleitung und Schutzbereich ..... 145
      - (2) Eingriff ..... 145
        - (a) Eingriff durch den Gesetzgeber durch § 1066 ZPO ..... 146
        - (b) Eingriff durch die anordnende Partei ..... 146
        - (c) Eingriff durch das „materielle Recht“/mittelbare Drittwirkung ..... 147
          - (aa) Eingriff bei ausdrücklich freiwilligen Schiedsanordnungen ..... 148
          - (bb) Eingriff bei Schiedsanordnungen, die an das Bestehen der Gesellschafter- oder Organstellung anknüpfen und mit Beendigung enden ..... 149
          - (cc) Eingriff von Schiedsanordnungen ohne Lösungsmöglichkeit ..... 151
      - (3) Verfassungsmäßige Legitimation ..... 151
        - (a) Reichweite des Art. 9 Abs. 1 GG ..... 153
        - (b) Verhältnismäßiger Ausgleich bei Wirkung für Organmitglieder ..... 155
          - (aa) Gesellschaftsinterne Streitigkeiten ..... 155
          - (bb) Schuldrechtliche oder sonstige Streitigkeiten ..... 157
          - (cc) Ergebnis ..... 158
        - (c) Besonderheit bei Einpersonen-Gesellschaft mit Fremdgeschäftsführer ..... 159
    - dd) Zwischenergebnis zu den verfassungsmäßigen Vorgaben ..... 160
  - c) Mehrheitserfordernisse bei Einführung einer statutarischen Schiedsklausel für Organmitglieder durch Satzungsänderung ..... 160
    - aa) Qualifizierter Mehrheitsbeschluss oder Zustimmung aller Mitglieder bei statutarischer Schiedsklausel für Gesellschafter ..... 162
      - (1) Meinungsstand ..... 162
      - (2) Stellungnahme ..... 164
        - (a) Stimmernorm ..... 164

(b) Rechtsfolge bei Verstoß	167
(c) Zwischenergebnis	168
bb) Exkurs: Umdeutung einer unwirksamen statutarischen Schiedsklausel durch Mehrheitsbeschluss in eine Schiedsvereinbarung nach § 1029 Abs. 1 ZPO	168
cc) Durchschlagen der Unwirksamkeit der gesellschaftsbindenden Schiedsklausel auf die organmitgliederbindende Schiedsklausel	169
dd) Zwischenergebnis	171
d) Zustimmung des Organmitglieds	171
aa) Abgrenzung zum Verzicht durch Annahme des Amtes	172
bb) Rechtsnatur der Zustimmung	173
cc) Verbandsrechtliche Zulässigkeit eines Zustimmungserfordernisses	174
dd) Verlust des Charakters als Schiedsanordnung durch Zustimmung?	175
ee) Zwischenergebnis	175
e) Formvorschriften	176
aa) Statutarische Schiedsklausel	176
bb) Annahme der Bestellung bei Bestehen einer statutarischen Schiedsklausel	178
cc) Zustimmung des Organmitglieds	178
dd) Zwischenergebnis	179
4. Personale Reichweite: Bindung von Organmitgliedern	180
5. Zeitraum der Schiedsbindung	180
a) Satzungsänderung ohne Zustimmungsvorbehalt	181
b) Satzungsänderung mit Zustimmungsvorbehalt	182
c) Schiedsklausel bei Annahme der Bestellung	183
6. Resümee und Zwischenergebnis	184
II. Besonderheiten bei der GmbH	185
1. Statutarische Schiedsklausel ohne Zustimmung des Organmitglieds	185
a) Organschaftliche Erstattungsansprüche/„Entlastungsklage“	186
b) Beschlussmängelstreitigkeiten in einer GmbH	186
aa) § 245 Nr. 4 AktG analog	187
bb) § 245 Nr. 5 AktG analog	187
cc) § 249 Abs. 1 S. 1 AktG analog	188
dd) Kosten	189
ee) Zwischenergebnis	190
c) Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen des obligatorischen und fakultativen Aufsichtsrates	190
d) Abberufung des Geschäftsführers	191
e) Abberufung des Aufsichtsrates	194
f) Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Aufsichtsrates	194
g) Informationsansprüche des Aufsichtsrates	195

- h) Zwischenergebnis ..... 197
- 2. Statutarische Schiedsklausel mit Zustimmung des Organmitglieds ..... 198
  - a) Grundsätzliche Erwägungen zur Reichweite ..... 198
  - b) Ausnahme bei der GmbH: § 64 GmbHG? ..... 199
  - c) Einschub: Statutarische Schiedsklausel als unechte Satzungsbestimmung 200
- III. Besonderheiten bei der AG ..... 201
  - 1. Satzungsstrenge ..... 201
    - a) Übersicht über den Meinungsstand ..... 201
    - b) Stellungnahme ..... 202
    - c) Zwingende Regelungen zur prozessualen Geltendmachung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten ..... 205
      - aa) Hauptversammlungsbeschlüsse und Organbeschlüsse ..... 205
      - bb) Abberufung eines Vorstandsmitglieds ..... 206
      - cc) Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ..... 206
      - dd) Organschaftliche Ersatzansprüche ..... 207
        - (1) § 147 AktG als Spezialvorschrift? ..... 208
        - (2) § 148 AktG als Spezialvorschrift? ..... 208
          - (a) Variante 1: Klageverfahren durch Aktionär ..... 209
          - (b) Variante 2: „Beiladungen“ ..... 211
          - (c) Variante 3: Verfahrensübernahme durch die AG ..... 213
          - (d) Folgerungen ..... 213
        - (3) § 93 Abs. 5 S. 1 AktG als Spezialvorschrift? ..... 213
        - (4) Zwischenergebnis ..... 214
      - ee) „Entlastungsklage“ ..... 214
      - ff) Vergütungs- und Auslagenerstattungsansprüche der Aufsichtsratsmitglieder ..... 216
      - gg) Informationsansprüche ..... 216
      - hh) Zwischenergebnis ..... 217
    - d) Fehlerfolgen ..... 217
    - e) Zwischenergebnis ..... 218
  - 2. Sachliche Reichweite ..... 218
- IV. Besonderheiten bei der SE ..... 219
  - 1. Satzungsstrenge ..... 219
    - a) Art. 9 Abs. 1 lit. b SE-VO ..... 219
    - b) Art. 9 Abs. 1 lit. c iii SE-VO i.V.m. § 23 Abs. 5 AktG ..... 220
    - c) Zwischenergebnis ..... 221
  - 2. Sachliche Reichweite ..... 222
- V. Auswertung ..... 222
  - 1. Statutarische Schiedsklausel in der GmbH-Satzung ..... 222
  - 2. Statutarische Schiedsklausel in AG- und SE-Satzungen ..... 223



3. Fazit .....	225
<b>E. Vertragliche Schiedsvereinbarung .....</b>	<b>227</b>
I. Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung .....	228
II. Zweipersonenschiedsvereinbarung zwischen Gesellschaft und Organmitglied .....	230
1. Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung .....	230
a) Abschlusskompetenz .....	231
b) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen und Hindernisse .....	232
aa) Schiedsvereinbarung mit Geschäftsleitern .....	233
(1) Formvoraussetzung: § 1031 Abs. 5 ZPO .....	233
(a) Verbraucherbegriff des § 1031 Abs. 5 ZPO .....	234
(b) Geschäftsleiter als Verbraucher i.S.d. § 1031 Abs. 5 ZPO i.V.m. § 13 BGB .....	237
(aa) Anstellungsvertragliche Streitigkeiten .....	237
(bb) Organschaftliche Streitigkeiten .....	239
(cc) Teleologische Reduktion? .....	240
(c) Zwischenergebnis .....	241
(2) Klausel-RL .....	241
(3) Nationales AGB-Recht .....	246
(a) § 305 Abs. 1 BGB und § 310 Abs. 3 BGB .....	246
(b) Bereichsausnahme, § 310 Abs. 4 S. 1 Var. 3 BGB .....	249
(c) Wertungskontrolle .....	252
(aa) Meinungsstand .....	253
(bb) Stellungnahme .....	254
(d) Zwischenergebnis .....	255
(4) Allgemeine Nichtigkeitsgründe .....	256
(5) Zwischenergebnis .....	257
bb) Schiedsvereinbarungen mit Aufsichtsorganmitgliedern .....	257
c) Zwischenergebnis .....	258
2. Personale und sachliche Reichweite .....	259
a) Grundsatz .....	259
b) Besonderheiten bei der GmbH: Ausnahme bei § 64 GmbHG? .....	261
c) Besonderheiten bei der AG und SE: Durchschlagen der Wirkung sat- zungsrechtlicher Wertungen auf die Schiedsvereinbarung? .....	262
aa) Grundsätzliches .....	262
bb) Schiedsvereinbarung über organschaftliche Ersatzansprüche und § 148 AktG .....	264
cc) Erstreckung auf § 93 Abs. 5 S. 1 AktG .....	266
dd) Schiedsvereinbarung über Abberufung von Aufsichtsorganmitglie- dern aus wichtigem Grund .....	267
d) Ergebnis .....	268

III. Mehrparteienschiedsvereinbarungen .....	269
1. Abschluss mehrseitiger Schiedsvereinbarungen .....	270
a) Entwicklung der Grundsätze am Beispiel der GmbH .....	270
aa) Grundsätzliches .....	271
bb) Zurechnung zur GmbH .....	274
cc) Formerfordernis – Anwendbarkeit des § 1031 ZPO .....	277
b) Übertragung auf AG und SE – § 181 BGB .....	278
c) Praktischer Vertragsschluss .....	279
d) Zwischenergebnis .....	283
2. Erfasste Streitigkeiten und inhaltliche Anforderungen .....	284
3. Wechsel im Personalbestand .....	285
a) Änderung im Gesellschafterbestand .....	285
aa) GmbH .....	285
bb) AG und SE .....	287
b) Änderung auf Organebene .....	289
c) Umsetzung: Vertragsbeitritt .....	289
IV. Auswertung .....	291
1. Zweipersonenschiedsvereinbarung .....	291
2. Mehrpersonenschiedsvereinbarung .....	292
<b>F. Gesamtauswertung und Erkenntnisse .....</b>	<b>294</b>
I. Schiedsbindung von Organmitgliedern .....	294
1. GmbH .....	294
2. AG und SE .....	295
II. Zur Vorzugswürdigkeit des Schiedsverfahrens .....	296
III. Freiwilligkeit als Legitimation für das Schiedsverfahren .....	296
IV. Definition der Schiedsordnung, § 1066 ZPO .....	297
V. Statutarische Schiedsklausel .....	298
VI. Voraussetzungen und Grenzen von Zweipersonenschiedsvereinbarungen .....	298
VII. Mehrparteienschiedsvereinbarungen im Gesellschaftsrecht .....	299
VIII. Organschaftliche Erstattungsansprüche und „Entlastungsklage“ .....	300
IX. Streitigkeiten über Beschlüsse von Gesellschafter- und Hauptversammlungen .....	300
X. Andere Organbeschlüsse .....	301
XI. Abberufung von Organmitgliedern .....	301
XII. Informationsansprüche .....	303
XIII. Anstellungsvertragliche Streitigkeiten und Arbeitsgerichtsbarkeit .....	303
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>304</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>324</b>



# A. Einleitung

## I. Problemaufriss

Organhaftung, Beschlussmängelstreitigkeiten, Abberufung, Informationsherausgabe, Vergütung und Kündigung. Das Verhältnis zwischen einer Gesellschaft und den für sie handelnden Personen bietet eine Menge Sprengstoff für juristische Konflikte. Konflikte, die für das Image einer Gesellschaft nicht unbedingt förderlich sind. Gerichtliche und damit sehr öffentliche Verfahren zu führen, kann der Gesellschaft daher einen Schaden zufügen, den es besser zu vermeiden gilt. Auch einem Geschäftsführer kann es nicht lieb sein, wenn ein von ihm verschuldetes, unternehmerisches Debakel vor den Augen interessierter Zuschauer im Gericht seziert wird. Karrierepläne können auf diese Weise zerstört werden. Das Schiedsverfahren bietet den Parteien die Möglichkeit, dem Rampenlicht zu entgehen. Denn Schiedsverfahren sind vertraulich und haben daher den Ruf, bestens für die Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten geeignet zu sein.

Doch wann kommt eine Streitigkeit zwischen einem Geschäftsführer, einem Vorstand oder einem Aufsichtsrat und der Gesellschaft, der er angehört(e), vor ein Schiedsgericht? Mit anderen Worten: Wann sind die Organmitglieder und die Gesellschaft *schiedsgebunden*? Dieser Frage geht die vorliegende Arbeit auf den Grund. Dabei soll erforscht werden, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit *Schiedsbindung* eintritt. Gegenstand der Untersuchung sind die Organmitglieder von GmbH, AG und SE.

Die Literatur hat sich in den letzten Jahren vertieft mit einem Teilaspekt dieses Themas auseinandergesetzt, nämlich der Frage, ob und wie Organhaftungsansprüche vor einem Schiedsgericht verhandelt werden können.<sup>1</sup> Dieses wissenschaftliche Interesse ist ein logischer Schritt in der Entwicklung, die der BGH im Jahre 1997 mit der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung<sup>2</sup> in Gang setzte, in welcher er Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften deren lange vernachlässigte Pflicht vorhielt, dem Fehlverhalten der Vorstände auf den Grund zu gehen und gegebenenfalls Schadensersatz einzuklagen. Auch neunzehn Jahre später ist vieles im Bereich der

---

<sup>1</sup> Vgl. J.-H. Bauerl/Arnold/Kramer, AG 2014, 677 ff.; Herresthal, ZIP 2014, 345 ff.; Leuring, NJW 2014, 657, 658; Scholz/Weiß, AG 2015, 523 ff.; Umbeck, SchiedsVZ 2009, 143 ff.; Thümmel, FS Geimer (2002), 1331 ff.; ders., FS Schütze (2014), 633 ff.; von Westphalen, ZIP 2013, 2184 ff.; Yuefang, ZJS 2015, 141 ff.

<sup>2</sup> BGHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926.

Organhaftung noch ungeklärt und Gegenstand ausführlicher Diskussionen<sup>3</sup>, sodass es nur zu verständlich ist, dass sich mittlerweile auch die Prozessrechtswissenschaft hiermit auseinandersetzt. Auch hierzu soll ein Beitrag geleistet werden.

Der Themenbereich dieser Arbeit geht aber weiter. Er umfasst neben den schiedsrechtlichen Aspekten der Organhaftung auch andere Streitigkeiten, an denen Mitglieder von Gesellschaftsorganen teilnehmen können.<sup>4</sup> Ein wichtiges Beispiel sind dabei die Beschlussmängelstreitigkeiten. Es ist nun acht Jahre her, dass sich der II. Zivilsenat des BGH mit seiner Grundsatzentscheidung „*Schiedsfähigkeit II*“<sup>5</sup> dazu durchrang, Gesellschaftern für Beschlussmängelstreitigkeiten den Weg vor die privaten Gerichte zu eröffnen. Doch könnte der BGH dabei etwas übersehen haben? Bis dato hat sich der BGH nämlich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, wie sich die von ihm entwickelte Rechtsprechung auf die Organmitglieder auswirkt, und auch in der Literatur wird diese Frage kaum besprochen. Diese Arbeit wird sich jedoch damit befassen, ob die Rechtsprechung auch der Situation gerecht wird, in der ein Organmitglied klagt.

Daneben sollen aber auch die anderen Streitigkeiten, die zwischen den Gesellschaften und Organmitgliedern bestehen können, analysiert werden. Unter welchen Voraussetzungen können sonstige Organbeschlüsse von Schiedsgerichten überprüft werden? Genügt für die Klage gegen die Abberufung eines Vorstands eine einfache Schiedsvereinbarung? Können die Informationsrechte des Aufsichtsrates sinnvoll vor einem Schiedsgericht durchgesetzt werden? Wie wirken sich die jüngere Rechtsprechung des EuGH zur Arbeitnehmereigenschaft von Geschäftsführern und der zunehmend „arbeitsrechtsfreundliche“ Trend in Entscheidungen des BAG auf die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit Geschäftsführern aus?

Neben dem Themenkomplex ob die Streitigkeiten zwischen Organmitgliedern und Gesellschaften *überhaupt* Gegenstand von Schiedsverfahren sein können, ist auch die Wahl nach dem richtigen Rechtsinstrument für die Begründung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts wichtig.

Die Rechtsnatur von Schiedsklauseln in den Satzungen juristischer Personen ist seit jeher umstritten. Handelt es sich dabei um eine Schiedsordnung oder eine Schiedsvereinbarung? Die Einordnung ist relevant für das anwendbare Recht und muss daher analysiert werden. Daneben stellt sich auch eine grundlegende, verfassungsrechtliche Frage: Muss die Schiedsbindung immer Resultat einer freiwilligen Unterwerfung sein oder gibt es im Gesellschaftsrecht Fälle, in denen einem Organmitglied der Weg vor die privaten Gerichte aufgezwungen werden darf? Die verfassungsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und prozessualen Voraussetzungen satzungsmäßiger Schiedsklauseln sollen ebenso überprüft werden wie ihre sachliche

---

<sup>3</sup> Zu einer Reihe materielle Probleme vgl. *Bachmann*, BB 2015, 771 ff.; *Faßbender*, NZG 2015, 501 ff.; *Habersack*, NZG 2016, 321 ff.; *Reichert* ZIP 2016, 1189 ff.

<sup>4</sup> Jüngst haben *Habersack/Wasserbüch* einen Aufsatz mit einer ähnlich weiten Themenstellung – allerdings nur auf die AG bezogen – veröffentlicht, vgl. AG 2016, 2 ff.

<sup>5</sup> BGHZ 180, 221 ff.

Reichweite. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auch auf die in AG und SE geltende Satzungsstrenge gelegt.

Daneben wird überprüft, welche Anforderungen und Grenzen für eine Schiedsvereinbarung bestehen, die zwischen einem Organmitglied und der Gesellschaft geschlossen werden. Kann es sein, dass sie, wie zum Teil behauptet wird, gegen AGB- oder sogar Europarecht verstößt? Um dies zu klären, muss besonders die konkrete Vertragsschlussituation begutachtet werden. Ferner widmet sich die Arbeit auch den Mehrparteienschiedsvereinbarungen und geht dabei vor allem der schon lange einer Antwort harrenden Frage auf den Grund, wie solche dogmatisch abgeschlossen werden können – denn die allgemeinen Regeln der Rechtsgeschäftslehre sind eigentlich auf zweiseitige Verträge ausgelegt.

Alle diese Fragen und mehr müssen beantwortet werden, um eine Antwort auf die Hauptfrage dieser Arbeit zu geben: Wann und wie sind Organmitglieder *schiedsgebunden*?

Jenseits des Themenspektrums dieser Untersuchung liegen hingegen Schiedsverfahren, die primär zwischen Organmitgliedern und den Gesellschaftern geführt werden, also insbesondere Schadensersatzansprüche, die den Gesellschaftern gegenüber den Organmitgliedern zustehen. Nicht näher erörtert wird ferner die schiedsgerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen Organmitglieder. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern werden nur soweit besprochen, wie es für das Verständnis oder die Herleitung von Ergebnissen notwendig ist.

## II. Begriff der Schiedsbindung

Um die Grundprämisse der Arbeit zu klären, muss zunächst nochmals ein Schritt zurückgegangen werden: Was heißt Schiedsbindung überhaupt? Wenn im Folgenden von einer Schiedsbindung gesprochen wird, ist damit das Rechtsverhältnis gemeint, das sich am besten aus § 1032 Abs. 1 ZPO ergibt. § 1032 Abs. 1 ZPO, der die Einrede der Schiedsvereinbarung regelt, lautet:

„Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.“

§ 1032 Abs. 1 ZPO erlaubt es also dem Beklagten im Gerichtsverfahren, eine – selbst sonst zulässige und begründete – Klage durch Rüge scheitern zu lassen, wenn die Angelegenheit Gegenstand einer Schiedsvereinbarung<sup>6</sup> ist. Zwischen den Parteien besteht also eine prozessuale Rechtsbeziehung, welche die staatliche Gerichtsbarkeit ausschließt. Diese Rechtsbeziehung besteht jedoch nicht abstrakt

---

<sup>6</sup> Oder Schiedsanordnung, dann i.V.m. § 1066 ZPO.